

**Finanzielle Transaktionen der
Sozialversicherungsträger und der
Bundesagentur für Arbeit**

Rücksendung **FTSV**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

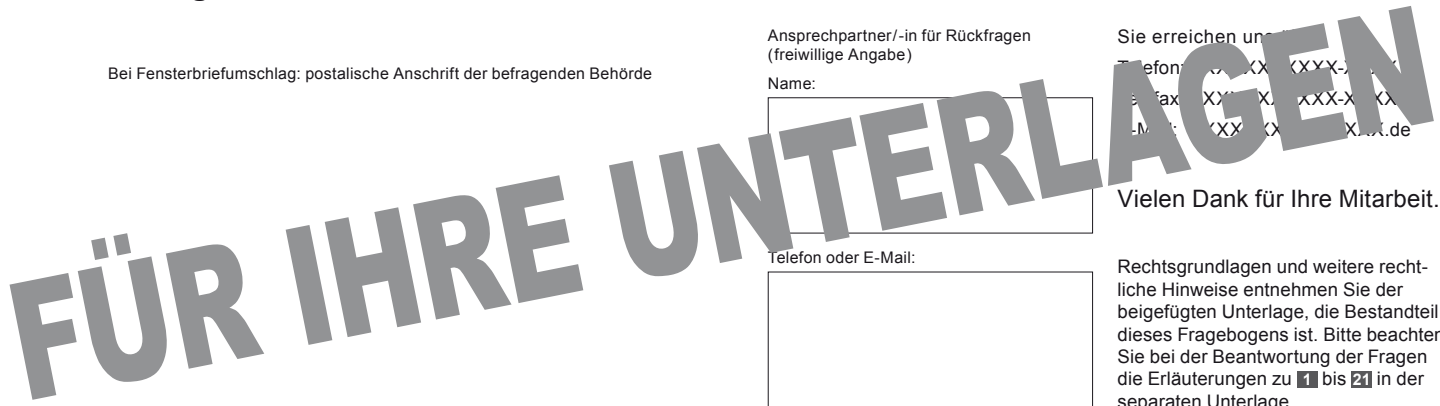
Sie erreichen uns
Telefon XXX XXX-XXXX
Fax XXX XXX-XXXX
E-Mail: XXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **21** in der separaten Unterlage.



Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst nur **Transaktionen in Finanzaktiva**.
- Bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen handelt es sich **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf wenige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst. Die Änderung der Bestände weicht dabei in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Daten zu Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere an folgenden grundlegenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:
 - Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
 - Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung des Zu- und Abgangs von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument finden reine Wertveränderungen hier ihre Berücksichtigung.
Bewertung zu Transaktionswerten (ohne Gebühren, Provisionen, sonstige Entgelte und Steuern).	In der Regel Bewertung zu Nennwerten.
Kurzfristige Kredite (bis einschl. 1 Jahr) an Kreditinstitute werden als Einlagen behandelt.	Kurzfristige Kredite (bis einschl. 1 Jahr) an Kreditinstitute werden unter der Position Ausleihungen nachgewiesen.
Erfassung der Anteilsrechte ohne Extrahaushalte.	Erfassung der Anteilsrechte inkl. Extrahaushalte.
Finanzderivate als eigenes Merkmal mit Bruttoausweis.	Finanzderivate als Darunterposition der Wertpapiere mit Nettoausweis.

Finanzielle Transaktionen

	Code	Volle Euro
Bargeld und Einlagen 1		
Bestandsveränderungen	2 T10	_____
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) 3		
Erwerb	4 T21	_____
Veräußerung	5 T22	_____
Ausleihungen (Kreditforderungen) 6		
Vergabe/Erwerb von Krediten	7 T31	_____
darunter: an eigene Ebene	8 T33	_____
Rückflüsse aus vergebenen Krediten/Kreditveräußerungen	9 T32	_____
darunter: an eigene Ebene	10 T34	_____
Anteilsrechte (ohne Extrahaushalte) 11		
Erwerb	12 T41	_____
Veräußerung	13 T42	_____
Investmentzertifikate 14		
Erwerb	15 T51	_____
Veräußerung	16 T52	_____
Finanzderivate 17		
geleistete Zahlungen	18 T61	_____
davon: Reine Derivatekomponente	18 T62	_____
Geleistete (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps	18 T63	_____
Geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps	18 T64	_____
erhaltene Zahlungen	19 T65	_____
davon: Reine Derivatekomponente	19 T66	_____
Erhaltene (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps	19 T67	_____
Erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps	19 T68	_____
Sonstigen Forderungen 20		
Bestandsveränderung	21 T70	_____

**Finanzielle Transaktionen der Sozialversicherungsträger
und der Bundesagentur für Arbeit****FTSV**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über finanzielle Transaktionen erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die vierteljährliche Statistik über finanzielle Transaktionen ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzministerinnen/Finanzminister und Finanzsenatorinnen/Finanzsenatoren sowie die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiterinnen/Leiter der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen sowie die Leiter der Sozialversicherungsträger auskunftspflichtig. Des Weiteren sind die Leiterinnen/Leiter der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens/der Einrichtung sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erhebungseinheiten

Der **Bund** und seine Sondervermögen.

Die **Länder** einschließlich der Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin.

Die **Gemeinden** und Gemeindeverbände. Gemeindeverbände sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die **Zweckverbände** und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die **Sozialversicherungsträger** und die Bundesagentur für Arbeit.

Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, **Forschung und Entwicklung**, sofern die Zuwendungen von anderen in diesem Paragraphen bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden.

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Finanzielle Transaktionen der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit

FTSV

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Zu erfassen sind hier die Transaktionen in Bargeld und Einlagen als **Bestandsveränderung**.

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie gehören zur Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch kurzfristige Kredite (Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen

Nicht zu den Einlagen gehören die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind

den Ausleihungen zuzurechnen. Gleiches gilt für Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen verwaltet werden.

- 2** Erfasst wird die **Veränderung des Bestandes an Bargeld und Einlagen** am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals.

Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Bestandsveränderungen in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen diese auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Veränderung bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Bestandsveränderungen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Veränderung im positiven Bereich zu berücksichtigen. Somit sind bei der Berechnung der Bestandsveränderungen die Kontobestände des aktuellen Quartals und des Vorquartals entweder mit ihrem positiven Schlusssaldo oder mit null einzubeziehen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Kreditverbindlichkeit, die im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben wird.)

Zur Ermittlung der Bestandsveränderung in Einlagen über mehrere Konten sind die jeweiligen, nach den genannten Hinweisen errechneten Bestandsveränderungen der einzelnen Konten zu addieren (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Beispiele für Wertpapiere sind

- Unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden.

4 Erwerb von Wertpapieren im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel.

5 Veräußerung von Wertpapieren im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

Unter Veräußerung von Wertpapieren sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags bei Fälligkeit zu erfassen.

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel.

6 Ausleihungen (Kreditforderungen)

Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen liegen bei der Vergabe von Krediten bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Krediten vor.

Transaktionen in Ausleihungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kreditforderungen erworben und/oder veräußert werden.

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen gehören auch

- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- längerfristige Kredite (Laufzeit größer 1 Jahr) an Kreditinstitute, die keine Einlageninstrumente sind,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen),
- Schuldscheindarlehen und
- synthetische Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft).

Zu den Ausleihungen gehören nicht

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen.

Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen

Gelder, die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellt wurden (Cash-Pooling) sowie Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen verwaltet werden, sind hier zu erfassen. Die in diesen Zusammenhängen erfolgten Zahlungen (und nur diese) sind **saldiert in die Meldung miteinzubeziehen**. Das heißt, wenn sich die Nettoposition der Berichtseinheit beim Cash-Pool/der Einheitskasse/Amtskasse erhöht, liegt eine „Vergabe von Krediten“ vor, wenn sich die Nettoposition verringert, ein „Rückfluss aus vergebenen Krediten“.

Erhaltene Zahlungen des Cash-Pools (der Einheits-/ Amtskasse), die über die eigene „Guthabenposition“ beim Cash-Pool hinausgehen (d. h. höher ausfallen, als die zuvor an den Cash-Pool geleisteten Zahlungen), stellen eine Kreditaufnahme dar und sind nicht zu berücksichtigen.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch kurzfristige Kredite (Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

7 Summe vergebener sowie erworbener Kredite im Berichtsquartal.

- 8 Summe vergebener Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kredite, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind, im Berichtsquartal.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Sozialversicherungsträger bundesweit der gleichen Ebene („Sozialversicherung“) angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

- 9 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen im Berichtsquartal.
- 10 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Krediten, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind, im Berichtsquartal.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Sozialversicherungsträger bundesweit der gleichen Ebene („Sozialversicherung“) angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

11 Anteilsrechte

Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

Anteilsrechte umfassen unter anderem

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,

- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
 - Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen),
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden und

– Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank. Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Zu den Anteilsrechten zählen nicht

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und
- Aktiensplit.

- 12 Erwerb von Anteilsrechten im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015__pdf.pdf?__blob=publicationFile>

- 13 Veräußerung von Anteilsrechten im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d. h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_.pdf?__blob=publicationFile>

14 Investmentzertifikate

Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier auszuweisen.

15 Erwerb von Investmentzertifikaten im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert.

16 Veräußerung von Investmentzertifikaten im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert.

17 Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Termingeschäfte,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-)Swaps,
- Swaptions,
- Forward Rate Agreements und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Zu den Finanzderivaten gehören nicht

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Sie werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den Einlagen oder den Krediten zugeordnet.

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden

ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

In Bezug auf die Erfassung sogenannter „Off-Market Swaps“ ergibt sich eine Besonderheit, die bei der statistischen Meldung eine differenziertere Erfassung erforderlich macht. Kennzeichen eines Off-Market Swaps ist, dass dessen Barwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ungleich null ist. Eine Vertragspartei erhält deswegen normalerweise im Voraus einen Ausgleich, der den Barwertvorteil der anderen Partei ausgleicht. Der zu zahlende Ausgleich (auch „Upfront-Zahlung“ oder „Lump-Sum-Zahlung“ genannt) kann auch erst am Vertragsende oder zu bestimmten, im Vertrag definierten Stichtagen oder Ereignissen fällig sein. Aus ökonomischer Sicht lässt sich ein Off-Market Swap in zwei Komponenten zerlegen: einen „At-the-Market Swap“ mit einem Barwert von null (reine Derivatekomponente) und eine Kreditkomponente. Für statistische Zwecke sind beide Komponenten gesondert zu melden. Der At-the-Market Swap ist dabei unter der Position „reine Derivatekomponente“ anzugeben. Die Kreditkomponente, die sich einerseits aus dem zu zahlenden Ausgleich und andererseits aus der über die Laufzeit erfolgenden Amortisation und/oder durch eine vorzeitige Auflösung/Kündigung von Off-Market Swaps (sogenannten Swap-Cancellations) zusammensetzt, ist unter den Positionen „(Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps“ beziehungsweise „rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ anzugeben.

18 Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere der Erwerb von Finanzderivaten sowie weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften. Geleistete Ausgleichs- bzw. Nettoszahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen sowie Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps sind hier unter anderem zu erfassen. Ebenfalls sind geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps und geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps sowie die geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Geleistete Zahlungen: Reine Derivatekomponente

Hier ist unter anderem die Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Ausgleichs- bzw. Nettoszahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen oder bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps (At-the-Market Swaps) zu erfassen. Außerdem ist hier die reine Derivatekomponente eines Off-Market-Swaps auszuweisen.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-swaps) und Kassenverstärkungskrediten,
- geleistete (Einmal-)Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungs-termine verteilt sein können); diese werden unter der Position „Geleistete (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps“ erfasst,
- geleistete Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps (Swap-Cancellation), bei denen ursprünglich eine (Einmal-)Zahlung empfangen wurde; diese Zahlungen werden unter der Position „Geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ erfasst,
- geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-) Zahlung; diese Zahlungen werden unter der Position „Geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ erfasst.

Die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps, die hier auch zu erfassen ist, ergibt sich, indem in den jeweiligen Perioden die tatsächlich geleisteten Zahlungen aus dem Off-Market Swap um die rechnerische Amortisation verringert werden.

Die Ermittlung der geleisteten rechnerischen Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-)Zahlung kann vereinfacht durch lineare Verteilung dieser erhaltenen Einmal-/Off-Market-Zahlung auf die Gesamtlaufzeit des Swaps erfolgen.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Perioden. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Periode in Höhe von 25 (= 100/4).

Geleistete (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps

Unter dieser Position werden geleistete (Einmal-)Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein können) erfasst.

Geleistete rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps

Geleistete Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps, bei denen ursprünglich eine (Einmal-) Zahlung empfangen wurde, sowie die geleistete rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-)Zahlung werden hier erfasst.

Die Ermittlung der geleisteten rechnerischen Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich erhaltenen (Einmal-)Zahlung kann vereinfacht durch lineare Verteilung dieser erhaltenen Einmal-/Off-Market-Zahlung auf die Gesamtlaufzeit des Swaps erfolgen.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Perioden. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Periode in Höhe von 25 (= 100/4).

- 19** Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere die Veräußerung von Finanzderivaten sowie weitere erhaltene Zahlungsströme im

Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften. Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen sowie Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps sind hier unter anderem zu erfassen. Ebenfalls sind empfangene (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps und empfangene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps sowie die erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Rückflüsse“) von Off-Market Swaps zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-swaps) und Kassenverstärkungskrediten und
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Erhaltene Zahlungen: Reine Derivatekomponente

Hier ist unter anderem die Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Ausgleichs-bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen oder bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps (At-the-Market Swaps) zu erfassen. Außerdem ist hier die reine Derivatekomponente eines Off-Market-Swaps auszuweisen.

Nicht zu erfassen sind

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-swaps) und Kassenverstärkungskrediten,
- erhaltene (Einmal-)Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungs-termine verteilt sein können); diese werden unter der Position „Erhaltene (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps“ erfasst,
- erhaltene Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps (Swap-Cancellation), bei denen ursprünglich eine (Einmal-)Zahlung geleistet wurde; diese Zahlungen werden unter der Position „Erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ erfasst und
- erhaltene rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-) Zahlung; diese Zahlungen werden unter der Position „Erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps“ erfasst.

Die reine Derivatekomponente eines Off-Market Swaps, die hier auch zu erfassen ist, ergibt sich, indem in den jeweiligen Perioden die tatsächlich erhaltenen Zahlungen aus dem Off-Market Swap um die rechnerische Amortisation verringert werden.

Die Ermittlung der erhaltenen rechnerischen Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-)Zahlung kann vereinfacht durch lineare Verteilung dieser geleisteten Einmal-/Off-Market-Zahlung auf die Gesamtlaufzeit des Swaps erfolgen.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlaufzeit von 4 Perioden. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Periode in Höhe von 25 (= 100/4).

Erhaltene (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps

Unter dieser Position werden erhaltene (Einmal-)Zahlungen („Lump-Sums“) bei Off-Market Swaps (welche auch auf mehrere Zahlungstermine verteilt sein können) erfasst.

Erhaltene rechnerische Amortisation und Swap-Auflösungen aus Off-Market Swaps

Erhaltene Zahlungen für die vorzeitige Auflösung eines Off-Market Swaps, bei denen ursprünglich eine Einmalzahlung geleistet wurde, sowie die erhaltene rechnerische Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-)Zahlung werden hier erfasst.

Die Ermittlung der erhaltenen rechnerischen Amortisation einer aus einem Off-Market Swap ursprünglich geleisteten (Einmal-)Zahlung kann vereinfacht durch lineare Verteilung dieser geleisteten Einmal-/Off-Market-Zahlung auf die Gesamtlauzeit des Swaps erfolgen.

Beispiel:

Die Swap-Einmalzahlung im Ausgangszeitpunkt t_0 beträgt 100 und es besteht eine Gesamtlauzeit von 4 Perioden. Somit ergibt sich ein rechnerischer Amortisationsbetrag je Periode in Höhe von 25 (= 100/4).

20 Sonstige Forderungen

Erfasst wird die **Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen** am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals.

Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der Ebene Sozialversicherung (also auch gegenüber dem Gesundheitsfonds) sind gemäß den Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zu konsolidieren und daher im Rahmen dieser Erhebung **nicht zu melden**. Zur Identifizierung, ob eine Einheit ein staatlicher Extrahaushalt der Ebene Sozialversicherung ist, kann die Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts herangezogen werden.

Sonstige Forderungen entstehen infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Entscheidend ist die Erfassung der Forderung im Rechnungswesen. Diese entsteht bei Verbuchung von Erträgen, ohne dass gleichzeitig eine Einzahlung gebucht wird (z. B. noch nicht kassenmäßig vereinnahmte Verkaufserträge von Waren). Sie entsteht weiterhin bei Leistung einer Auszahlung, ohne dass ein Aufwand gebucht wurde (z. B. Anzahlungen für Waren).

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich)

- Beitragsforderungen für die Krankenversicherung sowie die von der Krankenversicherung erfassten Forderungen aus dem Beitragseinzug für andere Versicherungszweige. Die anderen Sozialversicherungszweige (Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Unfallversicherung) sollen ihre Beitragsforderungen gegenüber den Versicherten nicht einbeziehen, sofern diese von der Krankenversicherung eingezogen werden,
- Vorauszahlungen von Transfer-/Sozialleistungen,
- Forderungen auf Zuschüsse und Erstattungen beispielsweise gegenüber dem Bund (ohne Forderungen gegenüber Einheiten der Ebene der Sozialversicherungen)
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),

- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte (Dienst-)Leistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein,
- Forderungen aus erlassenen Gebührenbescheiden,
- Forderungen aus zugegangenen Zuwendungsbescheiden,
- Forderungen aus (überzahlten oder zu Unrecht gezahlten) Transferleistungen,
- Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind,
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten,
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten,
- gestellte Kautionen und
- Transaktionen auf Vorschussskonten (und ähnliche) außerhalb des Haushalts geführte Konten.

Sonstige Forderungen müssen konkret, d. h. der Höhe nach bezifferbar, sein.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit

- Steuern

Streitig gestellte Forderungen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

21 Erfasst wird die **Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen** am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals.

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.